



Öffentliche Beurkundung.

Vor dem unterzeichneten öffentlichen Notar des Kreises Illnau (Zürich) erschien heute im Amtelokal in Illnau

Herr Dr. iur. Robert H e r y, von Winterthur,  
in Zürich 1, Usterstrasse 10,

handelnd im Namen und als bevollmächtigter Vertreter des im Handelsregister des Kantons Graubünden mit Rechtssitz in Disentis eingetragenen Vereins unter dem Namen "Diözesan-Kultus-Verein Chur" und erklärt in Ausführung des ihm von der Generalversammlung dieses Vereins vom 9. September 1955 erteilten Mandates und mit Zustimmung S. Exz. des Hochwst. Herrn Bischof von Chur, Dr. Christianus Caminada, folgendes zu Protokoll, mit dem Ersuchen um öffentliche Beurkundung:

STIFTUNGSBURKUNDE

der

Kirchenstiftung St. Martin

( im folgenden kurz Stiftung genannt.)

Der Diözesan-Kultus-Verein Chur, mit Sitz in Disentis, (Graubünden), errichtet hiermit mit Zustimmung des Hochwst. Bischof von Chur unter dem Namen

" Kirchenstiftung St. Martin "

eine kirchliche Stiftung im Sinne und gemäss den Vorschriften von Art. 80 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches und den Rechtsbestimmungen des Codex Iuris Canonici (CIC) mit dem Rechte einer juristischen Person und mit folgender Stiftungsatzung:

Art. 1.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Effretikon, Gemeinde Illnau, Kt. Zürich. Durch Beschluss des Stiftungsrates und mit Zustimmung des Bischofs von Chur kann der Sitz der Stiftung nach einem andern Ort der Schweiz verlegt werden.

Die Dauer der Stiftung ist unbestimmt.

Art. 2.

Die Stiftung bezweckt der römisch-katholischen Kirche die Ausübung des Gottesdienstes und der Seelsorge im Gemeindebann Illnau und den römisch-katholischen Einwohnern dieser Gemeinde die Erfüllung ihrer kirchlich-religiösen Pflichten zu ermöglichen durch

1. die Uebernahme zu Eigentum und den Unterhalt der Liegenschaft, welche dem Dioecesan-Kultus-Verein Chur zur Zeit im Grundbuchkreis Illnau gehört,
2. Errichtung der St. Martins-Kirche in Effretikon und weiterer kirchlicher Zweckbauten,
3. die Beschaffung von Mitteln und deren Verwaltung für die Ausübung des Kultus sowie für die Bedürfnisse der römisch-katholischen Religion und Seelsorge im Gemeindebann Illnau,

Wird durch die zuständigen kirchlichen Oberbehörden im Gemeindebann Illnau eine selbständige Pfarrei zu St. Martin errichtet, so bezieht sich der Stiftungszweck auf den entsprechenden Aufgabenkreis in dieser Pfarrei.

Art. 3.

Als Stiftungsvermögen überträgt der Stifter auf die Stiftung zu Eigentum nachstehende beim Grundbuchamt Illnau, Zürich, eingetragene, im Gemeindebann Illnau gelegene Liegenschaft:

Rikon Bd. 27 pag. 155 - I - .

ca. 40 (vierzig) Aren 30 m<sup>2</sup> Wiesen im Prenzlacker und Tann, Effretikon.

Grenzen: 1. an die Lindauerstrasse, 2. an den Fussweg des Ernst Schönenberger und an Ernst Schönenberger, 3. an Emil Greuter, 4. an den Flurweg und an die Erben des Johann Horisberger.

- P f a n d r e c h t s f r e i -

Art. 4.

Das Stiftungsvermögen kann durch Zuwendungen geäußert werden. Diese Zuwendungen können mit Auflagen belastet sein, welche indessen mit dem Zweck der Stiftung nicht in Widerspruch stehen und deren Rechts- und Vermögensverhältnisse in keiner Weise gefährden dürfen.

Art. 5.

Organ der Stiftung ist ein Stiftungsrat von 3 - 5 Mitgliedern.

Der jeweilige römisch-katholische Pfarrer, zu dessen kirchlichen Jurisdiktionsgebiet Effretion-Illnau gehört (im folgenden Ortschaftspfarrer genannt) sowie der Generalvikar der Diocese Chur sind von Amtes wegen Mitglieder des Stiftungsrates; der Ortschaftspfarrer ist zugleich dessen Vorsitzender. Die übrigen Mitglieder des Stiftungsrates werden vom Bischof von Chur ernannt.

Der Bischof von Chur ist berechtigt, jederzeit Mitglieder des Stiftungsrates ohne weitere Begründung ihres Amtes zu entheben.

Im übrigen finden bezüglich der Rechte und der Pflichten der Mitglieder des Stiftungsrates die Vorschriften der Can. 1521 ff. OIG Anwendung.

Art. 6.

Der Stiftungsrat überwacht die Stiftung in allen Teilen. Er besorgt, vorbehaltlich Art. 7 hiernach, die Verwaltung des Stiftungsvermögens.

Die Beschlüsse des Stiftungsrates erlangen erst Gültigkeit, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder ihre Zustimmung erteilt haben.

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen; er bestimmt, wer die für die Stiftung rechtsverbindliche Zeichnungsberechtigung (Einzel- oder Kollektivunterschrift) führt. Wenn nicht durch Beschluss des Stiftungsrates etwas anderes festgelegt ist, führt der Ortschaftspfarrer die rechtsverbindliche Einzelunterschrift für die Stiftung.

Die Mitglieder des Stiftungsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und beziehen kein Honorar.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Als Protokollführer kann ein Dritter, der nicht dem Stiftungsrat angehören muss, beigezogen werden.

Art. 7.

Der Stiftungsrat kann zur Besorgung der laufenden formalen Verwaltungsaufgaben einen Verwalter, der nicht Mitglied des Stiftungsrates sein muss, bezeichnen und dessen Aufgabenkreis frei beschreiben.

Art. 8.

Der Stiftungsrat führt über das Vermögen der Stiftung sowie über deren Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäss Bücher. Er hat je am Ende eines Kalenderjahres, erstmals per 31. Dezember 1955, diese Bücher abzuschliessen und die Jahresrechnung und das Vermögensverzeichnis dem Bischof von Chur zur Genehmigung vorzulegen.

Wird ein Verwalter im Sinne von Art.7 hiervoor bestellt, so hat dieser die Jahresrechnung spätestens Ende Februar des folgenden Kalenderjahres dem Stiftungsrat zu unterbreiten.

Art. 9.

Die Stiftung untersteht ausschliesslich der kirchenrechtlichen Oberaufsicht des Bischofs von Chur. Alle Beschlüsse des Stiftungsrates, soweit sie sich nicht auf die laufende Geschäftsführung beziehen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Bischofs von Chur. Dieser ist berechtigt, selbst oder durch einen von ihm bestimmten Vertreter an allen Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme sich zu beteiligen und von den Stiftungsakten Einsicht zu nehmen.

Art. 10.

Die Stiftung kann ihrem Zweck nicht entfremdet werden. Sollten jedoch Umstände eintreten, die eine Aenderung der Bestimmungen der Stiftungsurkunde oder die Auflösung der Stiftung erwünscht oder notwendig machen, so ist der Stiftungsrat mit einstimmigem Beschluss sämtlicher Mitglieder und mit Zustimmung des Bischofs von Chur berechtigt, Aenderungen der Stiftungsurkunde vorzunehmen oder die Stiftung aufzulösen und das Stiftungsvermögen unter bester Wahrung des Stiftungszweckes zu verwenden.

Ueberdies ist der Bischof von Chur jederzeit berechtigt, Aenderung von Bestimmungen der Stiftungsurkunde sowie die Auflösung der Stiftung anzuordnen.

Art. 11.

Unter dem in dieser Urkunde genannten Bischof von Chur ist verstanden der jeweilige Diözesanbischof im Sinne von CIO Can.329 ff., unter dessen Jurisdiktion der Seelsorgsbezirk Effretikon-Illnau fällt. Vacante sede gehen die Rechte des Bischofs von Chur auf den Kapitelsvikar über (vorbehältlich CIO Can.436).

Unter dem jeweiligen Ortspfarrer (gemäss oben Art.5) ist verstanden derjenige Seelsorger, der vom Bischof von Chur als solcher anerkannt ist (CIO Can.451).

Art. 12.

Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Stiftungsrates unter sich oder mit der Stiftung bezüglich der Auslegung der vorliegenden Stiftungsurkunde und der damit begründeten Rechtsbeziehungen werden endgültig und ausschliesslich durch ein Schiedsgericht beurteilt, das gemäss den Bestimmungen des CIO konstituiert wird. Dabei finden, soweit nicht zivilrechtliche Bestimmungen zwingend sind, die Vorschriften des CIO für die rechtliche Beurteilung des Streitfalles Anwendung.

Bei der Errichtung der Kirchenstiftung St. Martin mit  
Rechtssitz in Effretikon-Illnau besteht der Stiftungsrat aus  
folgenden Mitgliedern:

1. Hochw. Herrn Karl Baumgartner, von Malters (Luzern), in Graf-  
stal, Ortspfarrer,
2. Hochw. Herrn Can. Dr. Johann Vonderach, von Spiringen (Uri),  
Generalvikar der Diözese Chur, in Chur,
3. Herrn Dr. Bruno Gubser, von Quarten (St. Gallen), in Grafstal,
4. Herrn Otto Brügger sen., von Herlisberg (Luzern), in Effre-  
tikon, Moosburgstrasse,
5. Herrn Jos. Lagler, von Brunnen-Ingenbohl (Schwyz), in Kempt-  
thal, Neumühle.

Diese Urkunde ist vierfach ausgefertigt, in 1 Exemplar  
für den Notar und als Grundbuchausweis, und in 3 Exemplaren für  
den Stifter und die Stiftung.

Vorstehende Urkunde enthält die dem Urkundsbeamten mitge-  
teilten Willenserklärungen des eingangs bezeichneten Erschienenen,  
wurde von demselben auf sein Verlangen selbst gelesen, als richtig  
bestätigt und mit der Urkundsperson in Vollmacht des Stifters  
unterzeichnet.

Illnau, den 18. Oktober 1955, 14 Uhr 45.

Notariat Illnau

Für den Stifter:



*Mund, Lorenz*

*[Signature]*

